

7. April 1883.

644.

1.

Actum Samstag den 7. April 1883.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

In Abwesenheit der Herren Regierungsräthe
Hauser & Dr. Stössel.

N^o 644.

Annahme des Konf.
—

Dem Regierungsrath,

wird hienächst ein Antrag der Direktion des Finanz-
bureaus:

I. Die Volkswirtschaft über die Gründe der
langjährig bestehenden Finanzverhältnisse des Kantons
zu untersuchen und Vorlagen:

1. Volkswirtschaft für Einführung des Zwangs;

2. „ „ über die Reform der Kantonalbank;

3. Gesetz über die Abänderung des § 10 des Gesetzes vom

14. April 1872 über die Staatsbankrottierung der
Fiskalverhältnisse;

4. „ „ über die Waisen;

5. Kantonalbankrottierung über die Einführung des
Zwangs mit dem Land über die Abänderung des
Gesetzes vom 1. Juli 1872.

6. Volkswirtschaft über die Einführung des
Kantons,

wird auf dem 27. Mai eingereicht.

II. Die Gemeindefürsorge nach dem Gesetz, dass
die Volkswirtschaft nach Art. 30 des Kantonsvertrags und
den einschlägigen Bestimmungen der Kantonalbank
über die Waisen und die Abänderung des